Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 18 (1971)

Heft: 5

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Zivilschutz-Fachverband der Städte tagte in St. Gallen

Der Zivilschutz in seiner heutigen Form hat seiner Konzeption entsprechend seine wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung in grösseren Bevölkerungsagglomerationen zu erfüllen. Seit gut sechs Jahren besteht der «Schweizerische Zivilschutz-Fachverband der Städte», welcher seinerzeit ins Leben gerufen wurde zur Beratung und Unterstützung der Zivilschutzorganisationen und -ämter in den Städten, in enger Zusammenarbeit mit dem Städteverband und anderen am Zivilschutz interessierten Institutionen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es vor allem notwendig, dass der Verband sich besonders in Fragen der Gesetzgebung im Rahmen des Zivilschutzes einsetzt.

Alljährlich treffen sich die Mitglieder des Verbandes zu einem Erfahrungsaustausch über einschlägige Probleme. Tagungsort der diesjährigen 6. Mitglieder-Versammlung war St. Gallen.

Verbandspräsident G. Bauer, Zürich, informierte in kurzen Worten über die Tätigkeit im vergangenen Jahr. Insgesamt 10 Kurse standen auf dem umfangreichen Programm, wovon der Besuch der meisten gut bis sehr gut war. Aus diesen Tagungen resultierten ausser dem praktischen Nutzen für die Teilnehmer drei Eingaben an das Bundesamt für Zivilschutz, und zwar

- eine Eingabe bezüglich der Organisation des Transportdienstes am 4. November 1970
- eine Eingabe bezüglich des Materialdienstes vom 30. Dezember 1970
- je eine Eingabe vom 1. Februar 1971 bezüglich des Alarm- und Uebermittlungsdienstes und des Verpflegungsdienstes.

Die Beantwortung dieser Eingaben steht zurzeit noch aus und dürfte nach Auskunft des Bundesamtes für Zivilschutz erst nach Inkraftsetzung der neuen Zivilschutz-Konzeption endgültig bereinigt werden können. - In seinen weiteren Ausführungen verwies der Präsident auf das wichtigste vorzunehmende interne Tagungsgeschäft, die Statutenrevision. Einer der Hauptpunkte dabei war die Neuregelung der Mitgliedschaft. Der Vorstand schlug vor. die einzelnen Führungskräfte innerhalb der städtischen Zivilschutzorganisationen sollten dem Verband in Zukunft nicht mehr als Einzelmitglieder angehören, sondern die jeweiligen örtlichen Schutzorganisationen der einzelnen Städte sollten neuerdings Kollektivmitglieder der Vereinigung sein. Durch diese Neuregelung, welche von der Versammlung einstimmig genehmigt wurde, ergibt sich nun auch eine veränderte Situation bei der Erhebung der Mitgliederbeiträge. Grosse Städte werden in

Zukunft grössere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen haben, aber gleichzeitig soll ihre Stimmkraft entsprechend des grösseren Verbandsbeitrages verstärkt werden.

Das Traktandum «Wahlgeschäfte» brachte keine Ueberraschungen. Die Vorstandsmitglieder wurden wie folgt in ihren Funktionen bestätigt: Geschäftsführender Präsident: G. Bauer, Zürich; Ko-Präsident: G. Cuendet, Vevey; Sekretär: Dr. P. Enzmann, Basel; Kassier: W. Siegrist, Olten; Protokollführer: B. Betschmann, Solothurn.

In einem weiteren Punkt der Traktandenliste wurden die Jahresberichte der verschiedenen Verbandsausschüsse behandelt. Interessant waren in diesem Zusammenhang die Ausführungen von P. Bruggmann, St. Gallen. Er verwies in seiner Eigenschaft als Präsident des Fachausschusses «Administratives» in seinem Jahresbericht auf spezifische Probleme der Subventionierung von Zivilschutzeinrichtungen. Es sei nicht in Ordnung, wenn immer wieder behauptet werde, der Bund trage 55 bis 65 Prozent der Aufwendungen für den Zivilschutz. Der Prozentsatz sei wesentlich geringer, vor allem dann, wenn man in Rechnung stelle, dass die Gemeinden die Unterhaltskosten ebenso wie die Verwaltungskosten vollumfänglich zu tragen hätten. In seinem Bericht rief P. Bruggmann die Verbandsmitglieder dazu auf, sich mit Politikern in Verbindung zu setzen, um dadurch mitzuhelfen, die Folgen des «Berichtes Stocker» wieder aufzuheben. - Auch die sanitarische Beurteilung von Zivilschutzpflichtigen scheint bis heute noch nicht befriedigend gelöst zu sein. Es wurde nämlich die Feststellung gemacht, dass an zahlreichen Orten der in der Zivilschutzverordnung festgehaltenen Bestimmung, dass wer als arbeitsfähig betrachtet werde auch in der Lage sei, Zivilschutzdienst zu leisten, keineswegs nachgelebt wird. So wurden alle dem Verband angeschlossenen Städte ersucht, bei ihren Vertrauensärzten mit allem Nachdruck auf diesen Artikel hinzuweisen. Ferner sollte nach Ansicht von P. Bruggmann die Regelung betreffend der Finanzierung des Betriebes von Ausbildungszentren geprüft werden. Da die aus solchen Anlagen erwachsenden Kosten teilweise sehr hoch seien, käme es immer wieder zu unliebsamen Diskussionen über die Beitragspflicht. Angestrebt wird vom Verband in dieser Beziehung eine Regelung, wie sie sich schon seit Jahren bei Waffenplätzen der Armee bewährt hat.

H. Koradi, Biel, welcher stellvertretend für den Fachausschuss «Material» sprach, stellte fest, dass sich unter den Mitgliedern betreffs der Zweckmässig-

keit von zugeteilten Gerätschaften einige Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten, weshalb man künftig noch wesentlich enger mit den zuständigen Stellen des BZS zusammenarbeiten werde.

Fazit aus der «Katastrophe» von Winterthur

Der zweite Teil der Tagung war einem Referat von R. Knobel, Winterthur, gewidmet, worin er in seiner Eigenschaft als Ortschef das Fazit aus der «Katastrophe» von Winterthur zog.

Um hier nicht noch einmal den Ablauf der Uebung vom 22. bis 24. Februar zu wiederholen, seien an dieser Stelle die wesentlichsten Punkte herausgegriffen, welchen für Uebungen in ähnlichen Dimensionen vermehrtere Beachtung geschenkt werden sollte:

- Kader muss besser vorbereitet werden. Führen und Kommandieren ist ungenügend.
- Mindestens zwei vorgängige ganztägige Planspiele (das erste 6 und das zweite 1 Monat vor der Uebung).
- Verbindung und Meldewesen muss dem Kader bekannt sein und dies vor allem in Stäben.
- Zivile Führungsstäbe müssen die Zivilschutzorganisation besser kennen (vermehrte Zusammenarbeit).
- Zusammenarbeit mit der Armee auf direktem Wege. Vermehrte Zusammenarbeit und Uebungen mit dem Ter Dienst.
- Treffpunkt mit dem Ter Dienst vereinbaren. Diese müssen eingehalten werden, auch wenn der zurückzulegende Weg weiter ist. An Treffpunkten Gefechtsstand der Ter Region. Uebernahme der Truppe an diesen Punkten durch einen Verbindungsmann des Zivilschutzes, welcher die Truppe gemäss Auftrag in Einsatz führt.
- Für eine solche Uebung sollten die Mannschaften mindestens drei Tage aufgeboten werden können.
- Materialdienst in verschiedenen Gruppen aufbieten. 3 Gruppen für Inventur und Reinigung während 3mal 2 Tagen nach der Uebung.
- Schiedsrichterdienst: Für Schiedsrichter im Gelände ist Vorkurs von mindestens zwei Tagen notwendig. Jeder Schiedsrichter muss Uebungsablauf, Aufgaben der gesamten Organisation, Verbindung und Meldewesen genau kennen.
- Eine Kombinierte Zivilschutzübung erfüllt ihren Zweck nur, wenn genügend Figuranten eingesetzt werden können. Erst dann zeigt sich, ob die getroffenen Vorbereitungen in ausreichendem Masse vorgenommen wurden.

Inserate im «Zivilschutz»